



infobrief

6/2022

Ein Service des *iff* für die
Verbraucherzentralen und den vzbv

seit 1995



Stichwörter

Vorschlag für einer Richtlinie über Verbraucherkredite vom 30.6.2021 COM(2021) 347 final 2021/0171 (COD) (Zweite Version)

A. Allgemeines

Der Entwurf („CCD“) verspricht eine Reihe von Verbesserungen wie Einführung von Zinsobergrenzen, Regelung von Umschuldungen, Überschuldungsprävention als explizites Ziel der Regelung, Beratung, Bildung etc. Es bleibt das große Versäumnis, dass man nicht die Produkte reguliert, sondern allein bei den Verbraucher:innen die Gründe für Überschuldung sucht. Damit werden die Hauptkritikpunkte eines zunehmend von Wucher überzogenen Marktes in Bezug auf die Behandlung einkommensschwacher Schichten nicht wirklich berücksichtigt.

B. Notwendige Information: Effektivzins und Tilgungsplan

Die Verbraucher:innen bekommen eine Unzahl detaillierter Informationen, mit denen sie nichts anfangen können und die zudem der Willkür, wie etwa bei der Sollzinberechnung, einen rechtlich wirksamen Namen geben. Die beiden Informationen, die dringend notwendig wären, bleiben dagegen willkürlich und sind im Fall des Tilgungsplans auch nicht vorgeschrieben.

Dem/der Verbraucher:in muss zum Kostenvergleich ein inklusiver Effektivzinssatz angeboten werden. D.h. alle Kosten, die vor allem einkommensschwächeren Verbraucher:innen insgesamt auferlegt werden und daher in der monatlichen Rate enthalten sind, müssen in dem Zinssatz einbezogen sein. Das gilt auch für die Kosten einer verbundenen Versicherung, in der kick-back Provisionen versteckt ist.

Der/die Verbraucher:in muss unaufgefordert vor Vertragsschluss einen erschöpfenden Tilgungsplan auf der Basis des korrekt angegebenen Effektivzinssatzes erhalten, aus dem seine Belastungen aber auch Auszahlungen eindeutig und vollständig hervorgehen.

C. Verhältnis zu nationalem Zivilrecht

Teilweise werden Informationen verlangt bei Aktionen wie Kreditverkauf, Koppelungsgeschäfte, Umgehung, die nach nationalem Recht evtl. verboten sind, wie willkürliche Sollzinsen oder Vertragsänderungen. Die nationalen Gerichte sehen dann in der Erwähnung in der RiLi eine Art Zulassung, was nicht beabsichtigt war. Dies müsste in einem Satz in Art. 43 klargestellt werden: „Die Vorschriften dieser Richtlinie erlauben, soweit nicht im Einzelfall angeordnet, keine Produkte und Verhaltensweisen, die nach nationalem Recht verboten oder eingeschränkt sind.“



D. Umschuldungen

Ca. die Hälfte aller Kredite wird umgeschuldet, wenn der/die Verbraucher:in mehr Geld braucht oder die Rate so nicht zahlen kann. Dabei geht erhebliches Geld verloren. Umschuldungen dürfen nicht zur Erpressung benutzt werden. Sie müssen kostenneutral sein.

E. Predatory lending (Wucher, Betrug und Inkasso)

Auffällige Produkte im Zusammenhang mit „predatory lending“ sind echte Kreditkarten, vermittelte Kleinstkredite, verbundene Geschäfte mit Restschuldversicherung und Kleinstkredite. Aus diesen erfolgen folgende Situationen: Verzug, Umschuldungsdruck, gekündigte Kredite, Koppelung von Vermittler, Kreditgeber und Inkasso. Die Anbieter dieser Produkte sind regelmäßig Banken aus Malta, die nationalen Kreditvermittlern die Legitimationen verkaufen; Banken aus anderen Ländern (insbesondere Frankreich, Spanien, Schweden), für die die nationale Aufsicht sich nicht zuständig fühlt, und die heimische Aufsicht kein Interesse an der Aufsicht hat. Das Prinzip des Home Country sollte nicht für die Verbraucherschutzaufsicht gelten, die nach 2008 ihnen zusätzlich auferlegt wurde. Hier sollte das Wohnsitzland der Verbraucher:innen gelten.

F. Belastung der RiLi mit überflüssigen Regeln zu Crowdfunding-Kreditdienstleistungen

Die CCD hat Kredite von Crowdfunding-Plattformen durch ständige Wiederholungen in den einzelnen Artikeln reguliert. So etwas ist nicht Sache des Gesetzgebers, sondern der Auslegung durch die Gerichte. Art. 2 (1) S. 1 CCD erklärt, dass die „Artikel 1, 2, 3, 5 - 10, 12 - 23, 26, 27, 28, 30 -33, 37, 39 – 50“ (also fast alle) auch für Crowdfunding-Kreditdienstleistungen gelten. Statt sich damit zu begnügen, wird dann aber noch an über **209 Stellen** der Richtlinie stereotyp auf solche Kreditgeber, Kredite etc. Bezug genommen, damit die Alternative Crowdfunding mitreguliert ist. Mehrere Seiten sind durch die Wiederholung von „der Kreditgeber oder der Anbieter der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen“ belegt (z.B. Art. 3 Ziff. 9).

Fragt man nach einer Definition, so verweist Art. 3 Ziff. 23 CCD „Crowdfunding-Plattform“ auf die Kreditvergabe einer **Plattform im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2020/1503**. Das macht die Richtlinie nicht nur unleserlich, sondern zerstört auch die Gesetzgebungstechnik. Es würde genügen, in Art. 2 (1) S.2 CCD klarzustellen, dass bestimmte Vorschriften nicht auf Kredite anwendbar sind, die von einer Crowdfunding- Plattform gewährt werden. Es geht im Grunde darum, ob Crowdfunding Kredite „Bankgeschäfte“ i.S. des § 1 Ziff. 3 KWG sind. Diese gehört also ins Bankaufsichtsrecht und nicht ins Bankprivatrecht. Die aktuelle CCD ist dann voll anwendbar. Die EU sollte den Sonderregelungsbedarf klären.



Was übrig bleibt könnte in der ohnehin vorhandenen Crowdfunding-VO geregelt werden. Die ist jetzt nur auf den Anlageaspekt ausgerichtet. Diese VO, die unmittelbar geltendes Recht enthält, das nicht transponiert werden muss, benutzt auch noch den alternativen Begriff: „Schwarmfinanzierung“.

Sie will, obwohl dies dazugehört, nicht die Kreditvergabe der Plattformen regeln. Art. 1 (2) a bestimmt: die „Verordnung gilt nicht für a) Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für Projektträger, die als **Verbraucher** im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der **Richtlinie 2008/48/EG** anzusehen sind“.

Bzgl. des Verbraucherschutzes konzentriert sie sich allein auf den **Anlegerschutz**. Kreditnehmer sind „Unternehmen“. Die Verordnung heißt: „VO (EU) 2020/1503 v. 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen“.

„Kredit“ wird dort in Art. 2 (1) (b) VO definiert als “eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Anleger einem Projektträger für einen vereinbarten Zeitraum einen vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung stellt und der Projektträger die unbedingte Verpflichtung übernimmt, diesen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen gemäß dem Ratenzahlungsplan an den Anleger zurückzuzahlen“. Sind Projektträger gewerblich tätig, dann sind sie keine Verbraucher. CCD gilt nicht, wenn doch, dann ist der volle Schutz gerechtfertigt.

G. Einzelkommentare nach Artikeln

I. **Art. 2 (h) Pfandleihkredite ausgenommen**

Die Privilegierung der Pfandleihe ist nicht mehr gerechtfertigt. Sie wird vor allem im PKW-Bereich in großem Stil dazu missbraucht, um Wucherzinsen als Verwahrgebühren zu verlangen (z.B. 60% p.a.). Die Idee der nationalen Gesetzgeber, dass es sich um kurzfristige Kleinkredite handelt, entspricht nicht mehr den Tatsachen. Heute werden PKWs in Kettenverträgen als Pfand genommen, so dass hohe Kreditsummen über viele Monate entstehen. Dabei ist der Wert des Pfandgegenstandes so viel höher als der Kredit, dass man jeden Preis nehmen kann. Die Beschränkung auf den Erlös aus dem Pfand schützt nicht mehr. Der BGH hat gerade entschieden, dass die Rückvermietung des Autos eine Pfandleihe ausschließt. Das sollte auch für Anmietung eines anderen Autos gelten.

II. **Art. 3 Nr. 5 Gesamtkosten des Kredits**

Entwurf: „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher ... wenn der Abschluss eines Vertrags über diese Nebenleistungen eine zusätzliche **zwingende Voraussetzung** dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird.“

Anmerkung: In dieser Definition liegt die bestehende Wuchererlaubnis für Provisionen verbundener Versicherungen, die nicht als Kreditkosten angesehen werden, obwohl der/die Kund:in sie niemals freiwillig übernehmen würde, wenn er/sie die Höhe begreifen würde. Es gibt in der Praxis der EU keinen Fall, wo eine Bank anerkennt, dass sie die Nebenkosten zwingend ausgestaltet hat. Es reicht immer eine Klausel, dass es nicht zwingend war. Seit 30 Jahren wird gefordert, statt zwingende



Voraussetzung, die Worte „zugleich mit dem Kreditvertragsabschluss übernommenen“ einzufügen. Das fordert auch das Bündnis gegen den Wucher.

III. Art. 14 Kopplung, Bündelung

Der Artikel ist missraten. Er gehört ins Wettbewerbsrecht. Entscheidend ist doch, dass hier keine **Abschlussfreiheit** herrscht. Deshalb sollte es verboten werden, von solchen Leistungen nur ein Angebot vorzulegen.

IV. Art. 15 Angenommene Zustimmung zum Erwerb von Nebenleistungen

Die Richtlinie ist über die Praxis falsch informiert. Sie bezieht sich nur auf das Ausfüllen der „Kästchen“ und nicht auf den psychologischen Zwang. Es gibt nämlich viele Zustimmungsfiktionen. Der Verkäufer suggeriert, dass es evtl. schwer wird, den Kredit ohne die Nebenleistung zu bekommen. Das bekundeten alle, die auf wucherische Versicherungen reingefallen sind. Sie stimmen zu, um den Kredit/die Umschuldung zu bekommen. Im Übrigen füllt zumeist der Verkäufer das Formular aus. Das müsste man dann auch verbieten. Auf den Artikel könnte man gut verzichten, wenn man bei **gleichzeitig** abgeschlossenen Nebenleistungen die Kosten in den effektiven Jahreszins und den Tilgungsplan einbeziehen lässt und, wie auch der BGH, von einem verbundenen Geschäft ausgeht. Wenn eine Nebenleistung attraktiv ist, kann sie der/die Verbraucher:in auch später noch wirksam abschließen.

V. Art. 16 Beratungsdienstleistungen

Entwurf: „... informieren, ob für den Verbraucher Beratungsdienstleistungen erbracht werden oder erbracht werden können.“

Anmerkung: Kredite sind an sich schon Beratungsdienstleistungen. Die Rechtsprechung nimmt regelmäßig an, dass der Abschluss eine Beratungspflicht beinhaltet. Man sollte daher das Wort „selbständige Beratungspflicht“ einfügen.

VI. Art. 18 Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers

Entwurf: „(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass [...] vor Abschluss [...] eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornimmt. Bei dieser Prüfung, die im Interesse des Verbrauchers erfolgt, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, werden Faktoren, die für die Prüfung der Aussichten, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen [...] nachkommt, von Belang sind, angemessen berücksichtigt.“

Anmerkung: Die Kreditwürdigkeitsprüfung bezieht bisher die Eignung des Produktes nicht mit ein. Insofern ist die Zielsetzung irreführend.



VII. Art. 21, 10, 11 Informationsflut

Zwanzig teilweise mehrgliedrige Angaben zu Details eines Kredites überfordern jede:n Verbraucher:in. Die Richtlinie wiederholt sie zudem vor und bei Abschluss, in der Werbung und während der Laufzeit. Das vereinfachte in der Praxis leider nicht weniger komplexe Formblatt wiederholt noch einmal alles. Datenschutz und Restschuldversicherungsbedingungen blähen die Kreditverträge auf 4 Seiten auf. Man sollte die Informationen in Richtlinie und Vertrag nach Wichtigkeit gruppieren: die wichtigsten Infos in einem standardisierten Kasten im Vertrag selber, (US-Modell), der Rest in eine Art AGB. Auch hier sollte man Wiederholungen vermeiden und alle Anwendung schon in Art. 10 bringen.

VIII. Art. 21 (1) (i) Tilgungsplan

Entwurf: „i) im Falle der Kapitaltilgung [...] auf Antrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der gesamten Laufzeit [...] unentgeltlich eine Aufstellung in Form eines **Tilgungsplans** zu erhalten;“

Anmerkung: Der Tilgungsplan (Liquiditätsbelastung) und der effektive Jahreszinssatz (Marktvergleich) sind die wichtigsten Informationen für die Verbraucher:innen. Sie müssen vor Vertragsabschluss angegeben werden und sich aufeinander beziehen. Der Tilgungsplan nach dem Sollzinssatz ist falsch. So etwas darf das Gesetz nicht vorschreiben.

IX. Art. 25; 3 Ziff. 20 Überschreitung

Entwurf, Art. 25: „(1) Für den Fall, dass ein Vertrag über die Eröffnung eines laufenden Kontos dem Verbraucher die Möglichkeit der Überschreitung einräumt [...]“

Anmerkung: Das Gesetz muss klarstellen, dass dies keine Umgehung der Schutzvorschriften im Verzug darstellt. Der Kreditgeber muss sich bekennen: entweder Verzug, Mahnung, Kündigung und Vollstreckung oder einen zweiten Vertrag. Was verboten werden muss ist die Ausnutzung der Verzugssituation durch Auferlegen erhöhter Zinssätze bei Überschreitung. Der Zinssatz muss derselbe bleiben. Einige Banken machen das schon jetzt so.

Art. 3 Ziff. 20 erklärt die „Überschreitung“ zu einem „**stillschweigenden** Vertrag durch Duldung.“ Das nimmt den Verbraucher:innen die Freiheit, es abzulehnen. Vertragsfreiheit ist damit gerade in der prekären Situation außer Kraft gesetzt, wo Verbraucher:innen entweder die Überschreitung übersehen oder aber sie wegen aktueller Not nicht vermeiden können. Da etwa bei Einziehungsermächtigung der/die Verbraucher:in gar nicht wissen muss, dass er/sie „überschritten“ hat, stellt dies einen faktischen einseitig vom Kreditgeber geschöpften Vertrag dar. Entsprechend drückend sind dann auch die Konditionen.



X. Art. 26 Widerrufsrecht u. Notariatsprivileg

Entwurf: „(3) b) er zahlt [...] unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Absendung der in Buchstabe a genannten Mitteilung das Kapital einschließlich der ab dem Tag der Inanspruchnahme des Kredits bis zum Tag der Rückzahlung des Kapitals aufgelaufenen Zinsen zurück.“

Anmerkung: Die kurze Rückzahlungspflicht ist der Grund; dass das Widerrufsrecht praktisch nicht genutzt; sondern nur durch Missbrauch („Widerrufs-Joker“) Jahre später Wirkungen entfaltet. Entweder die Frist beträgt für alle 6 Monate oder der Kreditnehmer nutzt Art. 29.

Das Notariatsprivileg in Abs. 6 ist absurd und sollte gestrichen werden. Notare sind keine Richter. Die sog. „Mondschein-Notare“ kommen heute bis ins Haus und sind fest an bestimmte Finanzierer gebunden, bei denen sie viele Verträge machen. Verbraucher:innen haben hier keine Chance.

XI. Art. 27 Verbundene Kreditverträge

Hier fehlen Bestimmungen über die Verbindung von Kredit und Versicherungen, die in den letzten Jahren zu skandalösen Betrugereien geführt haben und wo es keine klare Handhabe gibt.

XII. Art. 28 Unbefristete Kreditverträge

Entwurf: „(1) [...] sofern dies im Kreditvertrag oder im Vertrag [...] vereinbart wurde [...]“

Anmerkung: Abs. 1 S. 3 sowie Abs. 2 sind überflüssig, da sie nur gelten, wenn der Kreditgeber das im Vertrag anbietet. Sie werden darauf verzichtet. Das Gesetz täuscht hier Rechte vor.

XIII. Art. 29 Vorzeitige Rückzahlung

Sehr gute Klarstellung. Sie wäre aber viel wichtiger für den Hypothekenkredit. Dort fehlt sie. Die sollte daher entsprechend mitgeändert werden, sonst behalten wir zwei verschiedene Vorfälligkeitsentschädigungsberechnungen.

XIV. Art. 30 Berechnung des effektiven Jahreszinses

Entwurf: „(1) Der effektive Jahreszins wird anhand der mathematischen Formel in Anhang IV Teil I berechnet. Er stellt auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (in Anspruch genommene Kreditbeträge, Tilgungszahlungen und Entgelte) des Kreditgebers oder des Anbieters der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen und des Verbrauchers her.“

Anmerkung: Wichtige Klarstellung einer einheitlichen wachstumsorientierten Definition!!! Die Kostendefinition konkurriert nicht mehr im Effektivzinssatz, ist aber beim Sollzinssatz noch relevant.

Entwurf: „(2) Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher „sowie der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit“ maßgebend, [...]“



Anmerkung: Hier verbirgt sich im Hintergrund immer noch die falsche Kostendefinition. Indem sie die Dauer auslasst, widerspricht Abs. 2 dem Abs. 1. Zinssatze hangen von Zeit und Kosten ab. Es musste wenigstens der hier angegebene Satz eingefugt werden:

„[...] es sei denn, die Eroffnung des Kontos ist fakultativ.“

Das lauft darauf hinaus, dass in einem Kastchen „fakultativ“ angekreuzt wird. Unklar bleibt, ob das auch fur die Obergrenzen gilt. Dann fuhrt Art. 31 nur dazu, dass alle Kosten in Nebenleistungen versteckt werden. Insbesondere Versicherungen.

XV. Art. 31 Obergrenzen fur Zinssatze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredits fur den Verbraucher

Entwurf: „(1) Die Mitgliedstaaten fuhren Obergrenzen fur einen oder mehrere der folgenden Werte ein: a) Zinssatze, die auf Kreditvertrage oder auf Crowdfunding-Kreditdienstleistungen anwendbar sind; b) **effektiver Jahreszins**; c) Gesamtbetrag des Kredits fur den Verbraucher. (2) Die Mitgliedstaaten konnen zusatzliche Obergrenzen fur revolvingende Kreditfazitaten einfuhren.“

Anmerkung: Wichtiger Durchbruch der EU: Zinsobergrenzen sind Wuchergrenzen und konnen sich nur auf den effektiven Jahreszins beziehen. Die anderen Zinssatze sind ja willkurlich. Auf Verzugszinsen sollte dies nur so anwendbar sein wie im deutschen Recht, da sie nicht frei vereinbart werden konnen, sondern nur den Schaden kompensieren durfen. Die Grenzen beim „Gesamtbetrag“ sind uberflussig und unsinnig, weil der Gesamtbetrag auch von der Dauer abhangt. Eine Regelung der max. Ratenhohe ist uberflussig, weil es schon bei der verantwortlichen Kreditvergabe eine flexible Handhabe gibt, wenn die Rate die Liquiditat ubersteigt. Bei revolvingenden Krediten (Kreditkarten, Kontouberziehung, Pfandleihkredite) sollten Grenzen in deren Definition eingebaut werden, da die Vergunstigungen ggf. den Ratenkrediten ja wegen der vermuteten geringen Hohe sich ergeben.

XVI. Art. 32 Wohlverhaltensregeln fur die Vergabe von Verbraucherkrediten

Entwurf: „[...] ehrlich, redlich, transparent und professionell [...]“

Anmerkung: Es fehlen fair und verantwortlich.

XVII. Art. 33 Anforderungen an die Kenntnisse und Fahigkeiten des Personals

Es fehlen Verbraucherrechte.

XVIII. Art. 34 Finanzbildung

Es geht nicht um Produktwissen, sondern handlungsbezogenen Verbraucherschutz. Es sollte daher nur finanzielle **Allgemeinbildung** gefordert werden, die vor allem bankenunabhangig die Rechte und deren Durchsetzung durch die Verbraucher:innen in Problemsituationen vermittelt. Produkterlauterungen gehoren in die Bankberatung.



XIX. Art. 35 Maßnahmen in Bezug auf ausstehende Beträge und Nachsicht

Entwurf: (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditgeber über geeignete Regelungen und Verfahren verfügen, damit sie sich bemühen, gegebenenfalls angemessene Nachsicht walten zu lassen, bevor Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. [...] a) Refinanzierung eines Kreditvertrags; b) Änderung der bestehenden Bedingungen eines Kreditvertrags, [...]“

Anmerkung: Gute Regel gegen die Ausbeutung bei Umschuldung aber wirkungslos, weil ein Maßstab fehlt. Der aber steht in Art. 2 (6) (b) „Der Verbraucher wird durch den Abschluss der Vereinbarung im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt.“ Hier wäre er viel wichtiger und logisch.

XX. Art. 36 Schuldenberatungsdienste „zur Verfügung stehen“

Das schließt kommerzielle Stellen ein, die Schuldenberatung, Kreditvermittlung und Inkasso in einer Person oder Kooperation vereinen. Hier wird der graue Kreditmarkt gefördert. Keine staatlichen Siegel oder Bezüge für diese Branchen!!!

XXI. Art. 38 Besondere Verpflichtungen für Kreditvermittler

Entwurf: „Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditvermittler [...]“

Anmerkung: Das muss auch für Banken gelten, die nur Kredite vermitteln für andere Banken.

XXII. Art. 39 Forderungsabtretung

Entwurf: „(1) [...] dem neuen Gläubiger gegenüber die **Einreden** geltend machen kann, die ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnung von Gegenforderungen, soweit diese Einrede in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.

(2) [...] die in Absatz 1 genannte Abtretung **unterrichtet**, es sei denn, der ursprüngliche Kreditgeber **tritt** mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor **als Kreditgeber** auf.“

Anmerkung: Das suggeriert, dass die bestehende Praxis der Übertragung ganzer Portfolios ins Ausland legal ist. Das verstößt gegen Grundrechte, weil der/die Verbraucher:in die Bank ausgesucht hat, die die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag ihm/ihr gegenüber erfüllen muss. Ohne das Einverständnis der Verbraucher:innen können aber die Pflichten und vertraglichen Kündigungsrechte nicht übertragen werden.“

XXIII. Art. 43 (2) Umgehungsverbot

Entwurf: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen nicht durch eine besondere Gestaltung der **Verträge** umgangen werden können.“



Anmerkung: Was eine Umgehung ist, bleibt offen. Die Gerichte wenden dies bisher nicht an. Sie folgen den Definitionen im Vertrag. Es müsste eine Präzisierung erfolgen.

Material

Release des Europäischen Parlaments:

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/698054/EPRS_BRI\(2021\)698054_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/698054/EPRS_BRI(2021)698054_EN.pdf)

Wortlaut des Entwurfs:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2df39e27-da3e-11eb-895a-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF

Evaluation des Verfassers für das Bündnis gegen den Wucher vom 8.4.2019

Evaluation of Directive 2008/48/EU with regard to the spread of Usurious Credit in Europe:

<http://stopwucher.de/wp-content/uploads/2019/04/CCDEvaluation2019Final.pdf>